



## **Merkblatt**

### **Ordnungsgemäße Haltung von Hunden**

**- Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung -**

#### **I. Allgemeine Anforderungen an die Hundehaltung:**

- Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren. Dies gilt gleichermaßen für die Hundehaltung in Haus und Wohnung, als auch für Hunde in Zwingerhaltung
- Insbesondere einzeln gehaltenen Hunden ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- Wenn möglich sind Hunde in Gruppen zu halten.
- Dem Hund ist in seinem Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Ferner ist er mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Der Hund ist regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit ist Sorge zu tragen. Dies beinhaltet die regelmäßige Impfung und Entwurmung des Hundes. Zudem ist der Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und frei von Ungeziefer und Kot zu halten.
- Die Unterbringung des Hundes ist mindestens einmal täglich zu überprüfen; Mängel sind unverzüglich abzustellen.

#### **II. Anforderungen an die personelle Betreuung**

- Wer Hunde in Hundepensionen oder ähnlichen Einrichtungen für Dritte betreuen will, muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag in Form einer §11 – Erlaubnis stellen. Dazu hat die beantragende Person eine Sachkundeprüfung abzulegen.
- Wer mit Hunden gewerbsmäßig züchten will, bedarf ebenfalls einer § 11 – Erlaubnis. Die beantragende Person muss ebenfalls eine Sachkundeprüfung ablegen und hat dafür Sorge zu tragen, dass für maximal 5 Zuchthündinnen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht.

#### **III. Anforderung an das Halten in Räumen, die nicht dem Aufenthalt des Menschen dienen:**

- In Räumen die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen Hunde nur gehalten werden, wenn Tageslichteinfall (Fensteröffnung min. 1/8 Bodenfläche) und Frischluftzufuhr sichergestellt sind.
- Die benutzbare Bodenfläche muss den Mindestanforderungen der **Tabelle IV A** des Merkblatts entsprechen.

- Ist der Raum nicht beheizt ist eine Schutzhütte aufzustellen, die den Vorgaben von Absatz IV des Merkblatts entspricht. Ein wärmedämmter Liegeplatz außerhalb der Schutzhütte ist einzurichten.
- Bei geringem Tageslichteinfall ist der Raum mit künstlichem Licht zusätzlich zu beleuchten.

#### IV. Allgemeine Anforderungen an das Halten im Freien:

- Dem Hund ist eine Schutzhütte aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material zur Verfügung zu stellen. Die Schutzhütte muss so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Die Öffnung sollte zum Schutz gegen den Wind und Niederschlag der Wetterseite abgewandt sein.
- Die Schutzhütte muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann.  
Außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmedämmter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann. Dazu sollte mindestens ein Teil der Zwingeranlage überdacht und die Seitenwände in diesem Bereich verkleidet sein. Diese Maßnahmen schützen den Hund vor übermäßiger Zugluft und Nässe.

**Die Anbindehaltung von Hunden ist seit 2023 verboten!**  
**Auch Laufleine nicht mehr zulässig zur Haltung.**

#### IV a. Anforderungen an die Zwingerhaltung

In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Widerristhöhe (cm)	Bodenfläche (m <sup>2</sup> )
Bis 50	6
50 bis 65	8
über 65	10

- Für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der Basisfläche(s.o.) hinzugefügt werden.
- Die Seitenlängen des Zwingers müssen jeweils mindestens die doppelte Körperlänge des Hundes betragen; sie dürfen jedoch keinesfalls kürzer als 2 m sein.
- Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.
- Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

- Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
- Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

## **Ansprechpartner und Informationsanforderung**

**Veterinäramt Freyung – Grafenau**  
Kreuzstraße 4  
94078 Freyung  
Tel. 08551/57-3600, Fax 08551/57-4514  
E-Mail: [vetamt@landkreis-frg.de](mailto:vetamt@landkreis-frg.de)